

**Dienstanweisung für den Umgang mit Anonymisierungsbeschwerden hinsichtlich Entscheidungen, die öffentlich zugänglich sind**

1. Beschwerden über die unvollständige oder fehlerhafte Anonymisierung von Entscheidungen, die in juris, beck-online oder auf einer anderen Plattform veröffentlicht wurden, sind unverzüglich der Verwaltungsabteilung zuzuleiten.
2. Die Verwaltungsabteilung veranlasst sofort telefonisch oder per E-Mail gegenüber juris, beck-online und den Betreibern anderer Plattformen die Löschung der beanstandeten Entscheidung und informiert den/die Beschwerdeführer/in hierüber. Zugleich kündigt sie diesem/r an, dass das Anonymisierungsbegehren geprüft und das Ergebnis mitgeteilt wird.
3. Die Verwaltungsabteilung leitet die Beschwerde - über die Präsidentin des Verwaltungsgerichts – der betroffenen Kammer zur weiteren Veranlassung zu. Die zuständige Kammer prüft, ob die gerichtliche Entscheidung – wie von dem/der Beschwerdeführer/in gefordert – anonymisiert werden kann, ohne dass die Verständlichkeit des Entscheidungsinhalts leidet.
  - a) Wird die geforderte Anonymisierung vorgenommen, übersendet die Serviceeinheit die „bereinigte gerichtliche Entscheidung“ erneut an juris und beck-online zur Veröffentlichung und informiert die Verwaltungsabteilung hierüber.
  - b) Möchte die zuständige Kammer dem Begehren nicht nachkommen, gibt sie die Sache an die Verwaltungsabteilung mit einer kurzen Begründung zurück. Die Verwaltungsabteilung entscheidet abschließend und unterrichtet den/die Beschwerdeführer/in.
4. Im Hinblick auf Art. 33 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung ist die/der Datenschutzbeauftragte des Verwaltungsgerichts einzubinden.
5. Der Beschwerdevorgang wird in der Verwaltungsabteilung geführt.

6. Diese Dienstanweisung tritt am 12. Mai 2021 in Kraft und am 11. Mai 2026 außer Kraft.  
Sie ersetzt die Dienstanweisung vom 15. November 2018

Berlin, den 11. Mai 2021



Xalter